

<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ... den Bebauungsplan Nr. 451-3 "Karl-Schmidt-Str." bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.</p> <p>Magdeburg, den</p>	<p>Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.</p> <p>Magdeburg, den</p>
<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Siegel</p> <p>ÖbVerming / Fachdienst Geodienste</p>
<p>Verfahren</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.12.2008 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes Nr. 451-3 "Karl-Schmidt-Str." gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.</p> <p>Magdeburg, den</p>	<p>Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 29.01.2009 über das Amtsblatt Nr. 04 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den</p>
<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.</p> <p>Magdeburg, den</p>	<p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.</p> <p>Magdeburg, den</p>
<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2009 beauftragt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.</p> <p>Magdeburg, den</p>	<p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 451-3 und die Begründung haben vom 09.02.2009 bis 10.03.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Magdeburg, den</p>
<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am ... den Bebauungsplan Nr. 451-3 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.</p> <p>Magdeburg, den</p>	<p>Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 451-3 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom ... wird hiermit ausfertigt.</p> <p>Magdeburg, den</p>
<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 451-3 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 451-3 "Karl-Schmidt-Str." ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Magdeburg, den</p>	<p>Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 451-3 übereinstimmt.</p> <p>Magdeburg, den</p>
<p>Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>
<p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p>	<p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p>
<p>Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>



Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 02/09, Höhenbezug: NHN 1992

Liegenschaftskarte des LVermGeo, Gemeinde: Magdeburg, Gemarkung: Magdeburg, Flur: 440, 465, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 10/08

Erlaubnis zu Vervielfältigung und Verbreitung, Auszug aus der Lieg.-karte für Bauleitplanung, LVermGeo SA, Aktenzeichen: A9-3630/09

## Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

- I. Planzeichenerfestsetzungen
1. Sonstige Planzeichen
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
  -  Nr. Bereich (Siehe textliche Festsetzungen)
  -  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Planteil B Textliche Festsetzungen

Der Bereich 1 liegt im Nahversorgungsbereich Buckau, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben gem. § 34 BauGB wird nicht eingeschränkt.

Im Bereich 2 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 400qm Verkaufsfläche zulässig, wenn bestehende Ladenlokale genutzt bzw. umgenutzt werden.

Im Bereich 3 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen.

Nachfolgend sind die zentrenrelevanten Sortimente gem. "Magdeburger Märktekonzept" aufgeführt:

Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekenwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feimechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien

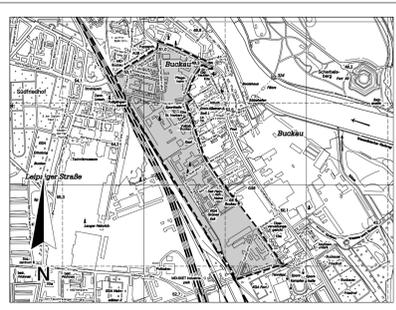
**Landeshauptstadt Magdeburg**

DS0141/09\_Anlage\_2      Stadtplanungsamt Magdeburg



**Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 451-3**  
**KARL-SCHMIDT-STRASSE**  
 Stand: April 2009

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser:  
 Stadtplanungsamt  
 Landeshauptstadt Magdeburg  
 An der Steinkuhle 6  
 39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000  
 Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2009